

Beispiel herum, die nicht beschäftigt sind, und die man einfach sich selbst überläßt. Ist erst einmal die sozialistische Agitation mehr ausgebaut, haben sich die Genossen auf dem Lande erst einmal ordentlich eingenistet, so werden sie auch hierin in gleicher Weise und mit nicht geringeren Erfolgen die Erfassung der Landkinder, besonders der Kinder *ärmerer* Leute, durchführen wie in den Fabriksorten. Was wir jetzt noch als „Unmöglichkeit“ überlegen belächeln, wird dann todsicher *Wirklichkeit* werden. Drum nicht wieder zuwarten, bis die andern ihre Pläne verwirklicht haben und wir sehen müssen, daß auch Dinge möglich, die wir für unmöglich gehalten haben, sondern *rechtzeitig zugreifen und vorbeugen!* Dies ist nicht bloß unvergleichlich leichter, sondern auch weniger kostspielig als hinterher die Schäden früherer Sorglosigkeit und Opferscheu zu beheben. Wer wirklich will, der erreicht auch was, das sehen wir just bei der sozialistischen Erziehungsarbeit. Drum zupacken! Es ist kein Glaubenssatz, daß wir überall zu spät kommen müssen!

Der Fall Wittig in römischem Lichte.

Von J. Knor, Pfarrer, Thalfingen.

Ein hoher Baum macht bei seinem Falle naturgemäß ein großes Geräusch, und wenn ein gefeierter Schriftsteller, der Stoffe behandelt, welche die Christenseele aufs tiefste berühren, von der höchsten Autorität verurteilt wird, dann ist es ebenso naturgemäß, wenn die Zehntausende von Lesern oder Anhängern dieses Mannes nicht wie mit einem Schlage zur Ruhe kommen. Die einen, die Gefühlvollen, schauen mit Bedauern auf den hart betroffenen „Meister“. Sie hoffen, daß derselbe doch wieder zurückfinde, so daß sie sich an seinen etwa geläuterten Weisen und Lehren auch fernerhin erfreuen können. Andere schauen nicht so fast auf den Betroffenen, sie haben ihn und seine Werke bisher vielleicht kaum dem Namen nach gekannt. Sie befassen sich nur mit dem Richter, der den harten Spruch getan. Diese erinnern beinahe an die große Masse, die regelmäßig für den auf offener Straße ergriffenen Unruhestifter Partei ergreift und sich gegen die Polizei wendet, auch wenn sie die näheren Umstände gar nicht kennt.

Natürlich hinkt dieser Vergleich; er will nur sagen, daß die Autorität, daß der Staatsanwalt immer einen

schwereren Standpunkt hat, als der Verteidiger oder der Angeklagte.

Es wird die zur Genüge bekannte Forderung erhoben, daß „*die kirchliche Zensurstelle dem Verurteilten und der katholischen Welt gesagt hätten, was sie als irrig oder korrekturbedürftig ansehe*“. „Es würde dann nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, der Weizen nicht mit dem Unkraut getroffen.“ Die Erfahrung sagt aber, daß der, welcher in solchen Fällen, in gehobenen und nicht gehobenen Tischgesellschaften, für Rom, für die Zensurstelle eintritt, regelmäßig ins Hintertreffen kommt, weil eben die Schlagworte immer kräftiger und rascher wirken, als die Logik, weil das Anhören des Sachverhaltes zu viel Geduld erfordert und man von Vorurteilen befangen ist, die man sonst beim Gegner doch so mißlich empfindet.

Lesen wir deshalb wenigstens einmal mit möglichster Ruhe und Unbefangenheit, was die römischen Stellen über obige Forderung im allgemeinen denken und wie sich in specie der Fall Wittig tatsächlich zugetragen hat. Durch die indes erfolgte Heirat Wittigs ist hinlänglich dargetan, daß es diesem nicht in allweg darum zu tun war, der Wahrheit, dem geknechteten Gewissen freie Bahn zu schaffen. Dieser Aufsatz ist aber schon vor der erfolgten Heirat geschrieben worden, da die Augen vieler noch gehalten waren.

1. Die bekannte Monatsschrift „*Roma aeterna*“ gibt in Heft 9/10, 6. Jahrg., „*Bemerkungen über Indizierung von Büchern durch das Heilige Offizium*“. Es heißt da zunächst mehr allgemein, daß man der Kirche nicht ein Recht verweigern könne, das die Vertreter der weltlichen Gewalten immer ausgeübt haben und noch ausüben. Wohl alle Staaten gehen gegen solche Veröffentlichungen vor, welche ihre Konstitution, ihre rechtmäßige Regierung und die öffentliche Moral untergraben. Schon das Römische Recht weist darauf hin, indem es von Büchern und Werken „*improbatae lectionis*“ spricht (Digest. I, 10; vgl. auch das Gesetz zum Schutze der deutschen Republik und dessen Anwendung).

Wenn der Kirche nun dieses sozusagen natürliche Recht auch zugestanden wird, so wirft man doch die Frage auf: „*Sind die zur Prüfung eines Werkes bestimmten Organe diesem Amte gewachsen?*“ Das Lehramt der Kirche ist doch etwas ganz anderes, als die römische Kurie.“ Dieser Einwand wurde schon in alter und ältester Zeit gemacht.

Quesnel kleidete ihn in die scharfen Worte: „Was sind das für Leute! Die meisten Kardinäle und römischen Theologen verstehen überhaupt nichts . . .“ *Febronius* meinte: „Man hat nicht die Gewißheit, daß die Konsultoren bei der Prüfung der Bücher jene Sorgfalt anwenden, die der Ernst der Sache erfordert, und daß keine ungeordnete Leidenschaft sich einschleicht.“ Die Schüler *Wicliffs* klagten nach dessen Verurteilung: „Sie (die Richter) verstehen nicht die Feinheit und Tiefe unseres evangelischen Meisters.“ So klagte auch *Berengar* gegen St. Bernhard und die *Pelagianer* gegen St. Augustinus und Papst Zosimus.

Als Benedikt XIV. durch die Apostolische Konstitution „*Sollicita ac provida*“ die Indexkongregation reformieren und wiederherstellen wollte, schrieb er, um den bereits angeführten Einwänden zu begegnen:

„Da es zu Unserer Kenntnis gekommen ist, daß wegen vieler Bücherverbote, besonders wenn es sich um katholische Autoren handelt, öffentlich und zu unrecht der Vorwurf erhoben wird, *als ob in diesen Dingen bei Unsern Gerichtshöfen leichtfertig und oberflächlich vorgegangen würde*, hielten Wir es für geboten, durch diese . . . Unsere Konstitution gewisse feste Regeln aufzustellen, nach denen von nun an Prüfung und Beurteilung der Bücher gehandhabt werden soll, obwohl in vollem Umfange festgestellt werden kann, daß *dies ständig in der gleichen oder in entsprechender Weise geschehen ist*.“

Vertrauen müßte denn doch schon die heutige Zusammensetzung der Zensurstelle und die Art und Weise erwecken, wie ein Urteil der höchsten zuständigen kirchlichen Behörde zustandekommt. Die Zensurstelle ist nicht mehr die frühere, abgeschaffte Indexkongregation, sondern die Hohe Kongregation des Heiligen Offiziums, deren Präfekt der Heilige Vater in eigener Person ist. An jeder Entscheidung nimmt der Papst immer und ausdrücklich persönlich teil. Nur durch die Bestätigung des Papstes erhält das Verurteilungsdekret Geltung. Es handelt sich also nicht mehr um eine einfache disziplinäre Verfügung irgend eines Richters oder Gerichtshofes, sondern um einen die Lehre betreffenden Spruch der Richter, die von der höchsten Gewalt der Kirche den Auftrag empfangen haben, über die Fragen des Glaubens und der guten Sitten zu wachen.

Eine heute oft erhobene Forderung geht dahin: Die Kirche solle vor der Verurteilung eines Werkes den Autor hören, seine Beweggründe und Absichten; sie solle ihm

wenigstens die Möglichkeit bieten, sich zu verteidigen, ehe er sich die kirchliche Zensur zuziehe.

Die Opportunität dieser Frage wurde schon auf dem *Konzil von Trient* erörtert, nämlich, ob die Autoren, deren Werke verurteilt werden sollten, zuerst zu befragen und anzuhören seien. Die Antwort der meisten Konzilsväter ging dahin: „Da es sich nicht um die Verurteilung der Autoren handle, sondern um die Festsetzung einer Norm, an der gemessen eine ihrer Schriften in Schaden stiftender Weise von dem Glauben der Kirche abweiche, . . . so wäre es möglich, daß der Verfasser schuldlos sei, sein Werk aber in irgend einer Einzelheit doch Schaden anrichten könne, weshalb dann die verantwortlichen Stellen dieses Werk zu Recht ausschließen, ohne daß sie für ein solches Verfahren den Verfasser vorladen müßten, damit er sich verteidigen könne.“

Die Theologen des Heiligen Offiziums können sich also nicht mit dem befassen, was der Verfasser bei sich dachte oder ausdrücken wollte, sondern nur mit dem, was er in Worten gefaßt hat. Wenn aber der Autor der Kirche gegenüber behauptet, daß seine Schriften von ihr anders ausgelegt seien, als er selbst gedacht habe, so weist gerade dieses hin auf Spuren von Irrtum und Mißverständnissen. Man wird doch nicht etwa sagen wollen, daß die römischen Behörden Gespenster sehen und Irrtümer wittern, wo der gesunde Menschenverstand nichts Verhängliches finde. Je bekannter aber der Name eines Schriftstellers ist, je weiter sein Einfluß und sein Wirken reicht, um so mehr muß mit klaren und deutlichen Lettern eine Warnungstafel aufgestellt werden.

2. Was nun den Fall *Wittig* im besonderen anlangt, d. h. das Verfahren Roms gegen ihn, so gab die „*Civiltà Cattolica*“ in einem am 7. August 1926 erschienenen bedeutsamen Aufsatz hinreichende Aufklärung.

Wittig, so heißt es darin, beklagte sich in erster Linie, daß das Verbot, von dem seine Bücher betroffen seien, ohne eine Begründung erfolgt sei. Als Vorbedingung für seine Unterwerfung fordert er, daß ihm die Gründe eines solchen Verbotes mitgeteilt würden.

Darauf ist zu sagen, daß Wittig sich schon vor dem Erscheinen seiner Bücher grobe Verstöße gegen das kirchliche Gesetzbuch hat zuschulden kommen lassen, so daß er schon deshalb keinen Grund hätte, sich in Pose zu setzen und den Vergewaltigten zu spielen. Sein Aufsatz „Über das allgemeine Priestertum“ und ein anderer, „Die Kirche als Auswirkung der christlichen Seele“, sind Teile

eines Werkes mit dem Titel „Kirche und Wirklichkeit“. Dieses aber ist ohne kirchliche Druckerlaubnis bei einem protestantischen Verleger (Eugen Diederichs, Jena, Verleger vieler glaubensloser und radikaler Bücher) erschienen. Ebenso ist sein großes Werk „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo“ ohne Druckgenehmigung veröffentlicht worden. Diese war sogar eigens verweigert worden, was dem Autor vor der Veröffentlichung bekannt war. Ein Professor der katholischen Theologie muß aber die Kanones 1385 und 1386 des Cod. jur. can. in ihrer Tragweite wohl kennen. Wenn er sich einfach darüber wegsetzt, so kann er sich doch nicht beklagen, daß das „Officium Romanum“ die Übertretung bestraft.

Wittig klagt „die Kirche“ ob der Anwendung dieses für alle geltenden Gesetzes an, sie habe die Dienste, die er ihr geleistet haben will, mit „Proskription“, „Damnation“ und mit einer Schandliste bezahlt und habe seine Werke für Vergangenheit und Zukunft um ihren Wert gebracht. Er klagt die höchste kirchliche Autorität einer unsittlichen Handlung an, weil sie ihm schweren Schaden verursacht habe.

Dazu ist zu sagen, daß niemand anderer, als er selber die Ursache dieses moralischen und materiellen Schadens ist, da er die Gesetze der Kirche so offenkundig übertrat. Wenn Wittig seine Pflicht als katholischer Priester hätte erfüllen wollen, so wäre ihm auch der Weg offen gestanden, die notwendigen Erklärungen zu bekommen und die gewünschten Berichtigungen zu ermöglichen.

Wittig verlangt weiterhin (und mit ihm gehen viele einig), daß das oberste Amt der Kirche in Dingen, welche die Lehre betreffen, „vor aller Öffentlichkeit“ der Erörterung der Gläubigen die in den verurteilten Büchern enthaltenen Irrtümer und die Gründe der Verurteilung vorlege.

Dieses Verlangen ist ein offenkundiges Verkennen des Charakters und der Natur dieses Amtes, das wohl alle Lehren auf das gewissenhafteste untersucht (s. o.), dann aber entscheidet, ob etwas mit der Lehre Christi übereinstimme, sich aber nicht in Erörterungen über Irrtümer einlassen kann. Das würde nicht bloß der Würde oder Autorität dieses Amtes Eintrag tun, sondern es wäre auch nutzlos. Bei solchen Disputationen kommt erfahrungsgemäß nichts Ersprößliches heraus. Der Autor zumal kann sich immer wieder hinter die Mauer verschanzen, daß das und das nicht so und so zu verstehen sei. Die Gläubigen aber müßten unterdessen irre werden. Einer solchen

doktrinalen Entscheidung der obersten Instanz der Kirche sich zu unterwerfen, ist Gewissenspflicht für alle Gläubigen; sie darf nicht als unbegründet abgelehnt werden.

Wittig sagt nun in seiner Verteidigung: „Ich habe ein Recht dazu, an der Gewissenhaftigkeit des römischen Amtes zu zweifeln.“ Aus welchem Grunde? „Vor einem Jahre hat es mich wegen der Herausgabe eines Buches diszipliniert, von dem es nicht einmal die Titelseite kannte, also ohne Prüfung auf bloße Denunziation. Ich war gar nicht der Herausgeber des Buches!“ Und diese ungerechte Maßregelung sei weder zurückgezogen noch öffentlich berichtigt worden trotz des Protestes des Opfers.

Wie verhält sich diese Sache? Es handelt sich dabei um das bereits angeführte Werk „Kirche und Wirklichkeit“, das von Ernst Michel bei Eugen Diederichs, Jena, herausgegeben wurde. 1923 veröffentlichte Wittig die beiden ebenfalls schon erwähnten Artikel als Teil dieses zitierten Werkes, und zwar ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit.

Weil dies gegen die Kanones 1385 f. verstößt, schrieb das Staatssekretariat des Heiligen Stuhles — nicht die Hohe Kongregation des Heiligen Offiziums — am 17. Oktober 1923 an den Kardinalfürstbischof von Breslau, indem es ihn von dem Rechtsfall in Kenntnis setzte und ihn beauftragte, dem Autor einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß der Heilige Stuhl es sich vorbehalte, das von ihm verfaßte Werk genau zu prüfen.

Der Konzipist des Staatssekretariates beging dabei die Ungenauigkeit, daß er nicht die beiden Aufsätze Wittigs zitierte, sondern nur den Titel des Werkes, zu dem die beiden Schriften gehörten.

Bei der Sache aber handelte es sich also nicht um eine Verurteilung des Buches oder der Aufsätze, sondern um eine persönliche Disziplinierung Wittigs, der sich gegen can. 1385 f. verfehlt hatte. Die Berechtigung dieses Verweises mußte Wittig wohl einsehen. Er aber warf sich auf das Versehen des staatssekretärlichen Schreibens und klagt über das ihm gewordene Unrecht. Dieses Vorgehen kann mit dem der Pharisäer verglichen werden, gegen welche Wittig in seinem „Leben Jesu“ eine so scharfe Sprache führt. In eben seinem Protest macht er sich eines noch größeren, weil offenbar bewußten Formfehlers schuldig, als die römische Stelle, und führt auch eine sehr ungeziemende Sprache, in welche Häretiker ja immer zu verfallen pflegen (s. o.). Dem höchsten geistlichen Gerichts-

hof gegenüber spricht er von „einigen leichtfertigen Menschen“, die zuweilen ihren Spruch fällen; ohne die Bücher gelesen zu haben, und die „eine offenkundige krasse Unwahrheit“ vorbringen. Er beruft sich auf sein Gewissen, das ihm nicht erlaube, eine solche unwahre Begründung anzuerkennen. Diese Begründung des Heiligen Offiziums aber lautet: „quia errores quos Rev. Doct. Wittig litteris tradidit, certe quidem ex parte doctrinam divino-catholicam funditus subvertunt.“

Der zitierte Aufsatz der „Civ. Catt.“ schließt mit den Worten:

„Die beiden Bände des ‚Lebens Jesu‘ enthalten Seiten, die uns tief ergreifen.

Und doch ist das Ganze ein Schaden, ein schwerer Schaden. Die überall verstreuten Irrtümer machen die Lektüre gefährlich und vergiftet. Man verliert dabei beträchtlich an Achtung und Liebe für den Erlöser. Man verliert dabei viel von der der Kirche, ihrer Machtvollkommenheit und ihrer Lehre geschuldeten Ehrfurcht. Man verliert dabei nur zu sehr die Furcht vor der Sünde und die Entschlossenheit und Beständigkeit gegen die Gründe und Ursachen der Sünde selbst.“ —

Mögen alle, die sich an den Schriften Wittigs einst erfreut und insbesondere „seine geistlichen und weltlichen Freunde in Bayern und in Schlesien“, mit denen er noch „den Wortlaut seines . . . Protestes beraten wollte“, ihm die Gnade der Erleuchtung erleben, daß er seine Irrtümer mit aufrichtiger Demut erkennt und sich vor der heiligenden Zucht der Wahrheit beugt, wie das einst auch Montalembert getan hat!

Eid und Meineid in ihrer Bedeutung für das heutige Rechtsleben.

Von Dr jur. Oskar Meister, Graz.

I.

Die christliche Moral stellt den Eid als Anrufung Gottes; ja als Akt der Gottesverehrung, so hoch, daß sie nicht nur *Meineid* und *Eidbruch*, sondern sogar den *un nötigen* Eid, den Eid in *unwichtigen* Dingen verbietet.

Das Kirchenrecht faßt *Meineid* und *Eidbruch* als religiöse Delikte auf, die den Glauben an Gott und die Ehrfurcht vor ihm erschüttern und das religiös-sittliche Empfinden der Gläubigen aufs schwerste verletzen (Eich-